

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtschiff: Tagesblatt Rieser, Bremer Nr. 20.

Postkonton: Leipzig 31222, Circula-Rieser Nr. 32.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 279.

Sonnabend, 30. November 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postkoffer vierteljährlich 3,00 Mark, monatlich 1,20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausganges sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreib-Zeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 25 Pf.; extraüber und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachwehungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag vorläufig, durch Frage eingesehen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Vierzehnjährige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Wieder- oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dager & Wintelich, Rieser. Geschäftsstelle: Gesellschaft Nr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Rieser; für Angelegenheiten: Wilhelm Dittler, Rieser.

Brot- und Mehlversorgung im Erntejahr 1918/19.

Nachdem die Reichsregierung in Berlin für die Zeit vom 1. Dezember 1918 ab die Mehlmenge für den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung erhöht hat, wird in Abänderung der Bekanntmachungen des Kommunalverbands Großenhain vom 5. August des 29. August und 25. September ds. J. für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain einschl. der residierenden Städte Großenhain und Rieser mit Wirkung vom 1. Dezember ab bis auf Weiteres folgendes bestimmt:

Von der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 5. August des 25. September erhalten folgende Fassung:

- Es gelangen
 - a) auf je 4 Wochen gültige Brotmarken mit dem Aufdruck „Kommunalverband Großenhain“.
 - b) Reichsreisebrotmarken in Abschnitten zu je 50 gr zur Ausgabe.

Von den unter a bezeichneten Brotmarken werden künftig 4 verschiedene und zwar solche über 20 Wfd., über 16 Wfd., über 12 Wfd. und über 4 Wfd. laufend ausgegeben. Die bisherige Einteilung bleibt beibehalten. Es lauten jedoch die Querkreife entsprechend dem Werte der Karten bei 20 Wfd. auf 5, „ 16 „ „ 4, „ 12 „ „ 3, „ 4 „ „ 1 Wfd. Einheitsbrot oder die entsprechende Menge Weizenbrot oder Mehl.

Die Reichsreisebrotmarken berechtigen zum Erwerb von je 50 gr Einheitsbrot oder 42 gr Weizenbrot oder 30 gr Mehl.

Die Brotmarken nach § 2 unter a gelten nur für den ihnen aufgedruckten Zeitraum, auch sind die Abschnitte jeder einzelnen Reichsreisekarte zur besseren Unterscheidung mit den Buchstaben A, B, C, D und die Abschnitte über je 125 gr Einheitsbrot vor den vorgenannten Buchstaben mit einem großen schwarzen Punkte versehen.

Summe Menge von Brotmarken sind alle Personen berechtigt, die sich im Gebiete des Kommunalverbands Großenhain aufhalten, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

- Es erhalten

a) Kinder unter 1 Jahr	1 Wfd. Einheitsbrot	} oder die entsprechende Menge Weizenbrot oder Mehl.
b) Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr	3 „ „	
c) Kinder im 5. und 6. Lebensjahr	4 „ „	
d) alle übrigen Personen	5 „ „	

Die Zulagen für Schwerarbeiter, Schwangere und Stillende und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren sowie die bisher gewährte Zuschläge fallen künftig fort. Die Zulagen der Schwerarbeiter bleiben bestehen und werden durch die in Frage kommenden Betriebe geregelt.

- Dienach sind auf je 4 Wochen auszugeben:
 - a) für Kinder unter 1 Jahr 1 Querkreife zu 4 Abschnitten (A, B, C, D) über je 1 Wfd. Einheitsbrot, zusammen also Brotmarken über 4 Wfd.
 - b) für Kinder im 2., 3. und 4. Lebensjahr 1 Karte mit Querkreife über 3 Wfd., zusammen also Brotmarken über 12 Wfd.
 - c) für Kinder im 5. und 6. Lebensjahr 1 Karte mit Querkreife über 4 Wfd., zusammen also Brotmarken über 16 Wfd.
 - d) für alle übrigen Personen 1 Karte mit Querkreife über 5 Wfd., zusammen also Brotmarken über 20 Wfd.

Die Ausgabe der Brotmarken und Reichsreisebrotmarken erfolgt durch die Gemeindebehörden oder die von diesen damit beauftragten Markenausgabestellen. Für die Berechnung des Alters nach § 5 unter a, b und c ist der Ausgabetag maßgebend.

Neugeborene Kinder treten mit dem Tage der Geburt in die Brotversorgung ein. Das Alter ist auf Erfordern durch Vorlage des Familienstandbuchs oder des Geburtsnachweises nachzuweisen. In Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit der Ausgabestelle über den Kartenbesitz ist die Vermittlung des Kommunalverbands einzuholen.

Die Reichsreisebrotmarken werden in Bogen zu je 10 Stück über je 50 gr, also zusammen 500 gr Einheitsbrot ausgegeben. Sie sind nur im Wege des Umtausches gegen Kommunalverbandsbrotmarken erhaltlich.

Es werden im Umtausch auszugeben:

für 1 Wfd. Kommunalverbands-Brotmarken	400 gr Reisebrotmarken,
2 „ „	850 „
3 „ „	1250 „
4 „ „	1700 „
5 „ „	2100 „

Militärmannschaften, die von der Bezirksverwaltung mit Brot und Mehl versorgt werden, nehmen an der Brotversorgung nicht teil.

- Tagegen erhalten
 - a) mit Verpflegung einschl. Brot Einquartierte,
 - b) Brotgeldempfänger,
 - c) in der Kasernen wohnende, auf Selbstversorgung angewiesene Mannschaften,
 - d) Wachmannschaften für Kriegsgefangene,
 - e) Kriegsgefangene

Brotmarken über wöchentlich 5 Wfd., auf 4 Wochen also Brotmarken über zusammen 20 Wfd. Einheitsbrot. Diejenigen Mannschaften, denen von der zuständigen militärischen Dienststelle bescheinigt wird, daß sie besonders anstrengenden Dienst verrichten, erhalten außerdem eine Zulage von 1/2 Wfd. Brot wöchentlich, jedoch auf je 4 Wochen noch Brotmarken über zusammen 2 Wfd.

Militärverwundete erhalten Reichsreisebrotmarken nach den in § 2 für Zivilpersonen bestimmten Sätzen.

Vor den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain werden bis auf Weiteres für den Verkauf von Mehl und Brot folgende Höchstpreise festgesetzt:

A. für Mehl:

a) im Großhandel	
für Weizenmehl	50.— M. für 1 ds frei Haus einschl. Sach
Hoggennmehl	42.20 „ „ „
b) im Kleinhandel	
für Weizenmehl	—56 M. für das kg
Hoggennmehl	—48 „ „
	D. für Brot:
für Roggenbrot	—47 M. für das kg
Weizenbrot	—80 „ „ 420 gr
Wiesbad	—20 „ „ 75 „

Als Schwarzbrot (Einheitsbrot) wird nur zugelassen Roggenbrot, das auf je 100 Gewichtsteile

75 Gewichtsteile	Roggenmehl,
20 „	Weizenmehl und
5 „	Kartoffelmehlmehl

enthalten muß.
Einheitsbrot darf nur in Stücken zu 3, 4, 5 und 6 Wfd. gebacken werden. Dieses Gewicht muß bei je 10 Stücken 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Ofen im Durchschnitt vorhanden sein und ist auf dem Brote in geeigneter Form anzubringen.
Als Weizenbrot wird nur zugelassen Weizenmehl, das auf je 100 Gewichtsteile

98 Gewichtsteile	Weizenmehl und
2 „	Kartoffelmehlmehl

enthalten muß.
Die Herstellung von Weizenkleingebäck ist nicht gestattet. Es dürfen nur Weizenbrote zu 420 gr hergestellt werden.
Es dürfen höchstens verwendet werden

545 gr	Roggenmehl,
145 „	Weizenmehl,
35 „	Kartoffelmehlmehl

und zu 1 kg Weizenbrot

600 gr	Weizenmehl,
35 „	Kartoffelmehlmehl.

100 kg Mehl müssen eine Ausbeute von 138 kg Brot ergeben. Wiesbad darf nie länger als 4 Wochen auf dem feinsten Mehl hergestellt werden. Einheits- und Weizenbrot darf erst 24 Stunden nach dem Ausbacken verkauft werden.

Mit Rücksicht darauf, daß die Erhöhung der Produktion bereits mit dem 1. Dezember 1918 in Kraft tritt, die über die bisherige Brot- und Mehlration bereits verteilten Brotmarken für die laufende Brotzeit oder bis zum 8. Dezember 1918 laufen, wird seitens des Kommunalverbands vorgeschrieben, daß den Kindern im 5. und 6. Lebensjahre für die Zeit vom 1. bis 8. Dezember Brotmarken über 1 Wfd. Einheitsbrot, sowie den über 6 Jahre alten Personen, soweit sie nicht bereits als Schwerarbeiter, als Schwangeren oder Stillende Mütter oder als jugendliche Personen vom 12. bis zum 17. Lebensjahre 5 Wfd. erhalten haben, Brotmarken über 1/2 Wfd. Brot (3 Abschnitte über je 125 gr Einheitsbrot) nachgewährt wird. Die Nachgewährung des vollen Rationens Brots für diese Personen ist nicht möglich, da für die obengedachte Zeit bereits 75 gr Mehlzulage gewährt worden ist.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft. Zweifelsdunkeln werden gemäß § 34 der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 5. August 1918 — 891 s 1 — bestraf.

Großenhain, am 28. November 1918.
1622 a L. Der Kommunalverband.

Magermilch- und Quarzlieferung betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums vom 25. November 1918 — Sachliche Staatszeitung Nr. 277 — ordnet der Kommunalverband hiermit an, daß von den örtlichen Sammel- und Verkaufsstellen mit Wirkung vom 2. Dezember ab die Magermilchspezialkarte nur mit 75 gr Quarz pro Kopf und Woche beliefert werden darf. Die Substanz- und sonstigen Milchlieferanten dürfen demnach ebenfalls den Wochenabschnitt der Magermilchspezialkarte nur mit 1/4 Liter Magermilch oder Buttermilch beliefern.
Großenhain, am 28. November 1918.
1416 a L. Der Kommunalverband.

Verpflegung der entlassenen Geeresangehörigen.

Auf Grund der vom Staatssekretär des Kriegsministeriums im Einvernehmen mit den militärischen Stellen festgesetzten Grundzüge wird wegen des Überganges der zur Entlassung kommenden Geeres- und Marineangehörigen aus der militärischen Verpflegung in die allgemeine Lebensmittelversorgung der bürgerlichen Bevölkerung für den hiesigen Bezirk folgendes angedeutet:
Da den entlassenen Geeresangehörigen bei der Entlassung Verpflegung für 3 Tage mitgegeben wird, ist die Aufnahme derselben in die Lebensmittelversorgung ihres neuen Wohnortes so zu beschleunigen, daß diese vom 4. Tage nach der Entlassung ab unbedingt erfolgen kann.

Sollte in einem Falle diese Ausnahme aus irgend einem Grunde vom 4. Tage ab nicht möglich sein, so ist dies auf kürzestem Wege (telefonisch) bei der Amtshauptmannschaft zu melden und deren Entschließung einzuholen.
Personen, die eine Entlassungsbefreiung (Soldbuch) nicht vorweisen können, sind in erster Linie an militärische Verpflegungsstellen zu verweisen; befindet sich eine solche nicht am Orte, so sind ihnen die zur Verpflegung erforderlichen Ausweise jeweils für ein bis zwei Tage zu geben oder es ist ihnen durch Zuweisung zu Wohnspeisungen usw. für diese Zeit die Verpflegung zu ermöglichen. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß sie sich auf schnellstem Wege bei der nächsten militärischen Verpflegungsstelle melden. Es empfiehlt sich, solchen Personen als Ausweis für die nächste Verpflegungsstelle eine Befreiung darüber auszuhandigen, wann, wo und für wie lange ihnen Verpflegungsausweise oder Verpflegung gegeben sind.
Eine Verpflichtung zu unentgeltlicher Verpflegung wird hierdurch den Gemeinden nicht auferlegt.
An die Gemeindebehörden ergeht hierüber noch besondere Verfügung.
Großenhain, am 28. November 1918.
1681 a L. Die Amtshauptmannschaft.

Das im Grundbuche für Langenberg Blatt 31 auf den Namen des verstorbenen Edward Hermann Küller eingetragene Grundstück soll am 28. Januar 1919, vormittags 9 Uhr — an der Gerichtsstelle — zum Zwecke der Aufhebung der Erbengemeinschaft versteigert werden. Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 13,1 Wd groß und auf 17000 M. — Wf. geschätzt. Es besteht aus dem Wohngebäude mit Nebenwohngebäude, Hinterwohngebäude, Scheune, Schweinehalla, Golschuppen und Keller, Ortslistennummer 34, sowie aus Hofraum und Garten, Brandversicherung 4080 M.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet. Rechte auf Befreiung aus dem Grundbuche sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 5. Oktober 1918 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht erloschen waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens veranlassen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.
Rieser, den 28. November 1918.
Das Amtsgericht.